

221021.0856-K

Studienordnung für den Diplomstudiengang Psychologie der Universität Regensburg

Vom 23. September 1994

Aufgrund von Art. 6 in Verbindung mit Art. 72 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (Bay-HSchG) erläßt die Universität Regensburg folgende Studienordnung:

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Diese Studienordnung enthält Rechtsvorschriften. Nach Art. 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

Erster Teil:

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

Die vorliegende Studienordnung beschreibt unter Berücksichtigung der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Psychologie an der Universität Regensburg (DPO) vom 17. März 1994 (KWMBI II S. 326) in der jeweils geltenden Fassung Ziele, Inhalte und Verlauf des Studiums.

§ 2

Studienvoraussetzungen

Voraussetzung für das Studium der Psychologie ist die durch die allgemeine Hochschulreife oder die einschlägige fachgebundene Hochschulreife nachgewiesene Studierfähigkeit. Erforderlich sind ferner gute Fremdsprachenkenntnisse in Englisch als Voraussetzung für den Umgang mit der internationalen Fachliteratur sowie gute Kenntnisse in Mathematik und Naturwissenschaften als Basis für die methodisch und empirisch orientierten Anteile des Studiums.

§ 3

Studienbeginn

Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 4

Studiendauer

Die Regelstudienzeit (einschließlich der Prüfungszeiten) beträgt 9 Fachsemester. Das Studium gliedert sich in ein viersemestriges Grundstudium und ein fünfsemestriges Hauptstudium.

§ 5

Ziele des Studiums

(1) Das Studium bereitet auf die berufliche Tätigkeit des Diplom-Psychologen beziehungsweise der Diplom-Psychologin mit Universitätsabschluß vor. Auskünfte über die Berufstätigkeit erteilen die zuständigen Stellen (z. B. die Studienberatung der Universität und der Arbeitsämter).

(2) Im Verlauf des Studiums werden für die Psychologie allgemein und für die gewählten Studienschwerpunkte im besonderen Kenntnisse und Fähigkeiten zur selbständigen Bearbeitung psychologischer Probleme vermittelt. Im einzelnen handelt es sich dabei um die folgenden Kenntnisse und Fähigkeiten:

- Kenntnisse systematischer, historischer, philosophischer und naturwissenschaftlicher Grundlagen der Psychologie;
- Beherrschung grundlegender Methoden des empirischen, insbesondere auch experimentellen Arbeitens in der Psychologie;
- Kenntnisse wesentlicher theoretischer Ansätze und empirischer Befunde aus dem Gesamtgebiet der Psychologie;
- Einsicht in die biologischen, kulturellen und gesellschaftlichen Bedingungen psychologischer Wissenschaft und psychologischen Handelns;
- Fähigkeiten zur Umsetzung von grundlegenden Kenntnissen und Fähigkeiten auf praktisch-psychologische Anwendungsprobleme;
- Kenntnisse wesentlicher Methoden praktisch-psychologischen Handelns und Fähigkeiten zur Analyse von Zielen und Resultaten solchen Handelns.

(3) Die Philosophische Fakultät II der Universität Regensburg verleiht nach bestandener Abschlußprüfung gemäß §§ 2 und 29 der DPO den Grad eines „Diplom-Psychologen Univ.“ beziehungsweise einer „Diplom-Psychologin Univ.“ (abgekürzt „Dipl.-Psych. Univ.“).

Zweiter Teil:

Besondere Vorschriften

Erster Abschnitt:

Das Grundstudium

§ 6

Inhalte des Grundstudiums

Das Grundstudium gibt eine Einführung in die grundlegenden Teildisziplinen der Psychologie, in verhaltensbiologische Grundlagen und in das empirisch-methodische Arbeiten in der Psychologie. Es gliedert sich in die folgenden Bereiche:

1. **Allgemeine Psychologie:** Gegenstand der Allgemeinen Psychologie sind grundlegende Funktionsformen des menschlichen Erlebens und Verhaltens. Die **Allgemeine Psychologie I** befaßt sich vorwiegend mit den Orientierungsfunktionen (z. B. Wahrnehmung, Erkennen, Sprache und Kommunikation). Gegenstand der **Allgemeinen Psychologie II** sind vor allem Antriebs- und Steuerungsfunktionen: z. B. Motivation, Emotion, Planen und Handeln. Zum Gemeinsamen beider Fächer zählen Informationsverarbeitung, Gedächtnis und Denken.
2. **Entwicklungspsychologie:** Entwicklung wird als stammesgeschichtlicher und ontogenetischer, lebenslanger Prozeß verstanden. Entwicklung ist das Ergebnis von Wechselbeziehungen zwischen dem Individuum und verschiedenen Aspekten seiner ökologischen Lebensbedingungen. Dies geschieht

auf der Grundlage der jeweiligen reifungs- und erfahrungsbedingten Organisationsstruktur, die bestimmten Zeitpunkten eines Lebenslaufs zuzuordnen sind.

3. **Sozialpsychologie:** Sozialpsychologie befaßt sich mit den Bedingungen und Wirkungen menschlichen Verhaltens und Erlebens, den Interaktionen zwischen Individuen und den Wechselwirkungen zwischen Individuen und Gruppen. Wichtige Studiengebiete sind: Soziale Wahrnehmung, soziale Kognition, soziales Lernen, soziales Handeln, Einstellung, Kommunikation, Interaktion und Sozialpsychologie der Gruppe.
4. **Differentielle Psychologie:** Differentielle Psychologie ist auf die empirische Untersuchung des individuellen Verhaltens gerichtet. Dabei steht die Variation des Verhaltens innerhalb und zwischen Gruppen von normalen, erwachsenen Personen im Blickpunkt.
5. **Psychologische Methodenlehre:** Psychologische Methodenlehre analysiert die logischen, erkenntnis- und modelltheoretischen Grundlagen der empirischen Psychologie. Sie ist insbesondere mit den Verfahren von Planung, Durchführung und statistischer Auswertung psychologischer Experimente befaßt. Dazu gehören auch induktive Prozesse der Hypothesenbildung. Zu den Lehrveranstaltungen in Psychologischer Methodenlehre zählen auch Statistik I und II sowie Kurse aus der EDV-Ergänzungsausbildung beziehungsweise der „Einführung in die EDV für Psychologie“.
6. **Verhaltensbiologie (einschließlich ihrer physiologischen Grundlagen):** Zu für die Psychologie wesentlichen Bereichen der Biologie zählen Evolutionsbiologie, Humangenetik, Aufbau und Funktion von Sinnesorganen und Nervensystem, einschließlich hormonaler Steuerungen, und vergleichende Verhaltensforschung.

Die Verteilung der genannten Studieninhalte auf die Studienfachsemester regelt der Studienplan.

§ 7

Lehrveranstaltungen

(1) Die Studieninhalte werden durch Vorlesungen, Übungen, Seminare und Praktika vermittelt.

(2) Ein ordnungsgemäßes Grundstudium erfordert den Besuch von Lehrveranstaltungen im Umfang von höchstens 78 Semesterwochenstunden (SWS), und zwar in:

Allgemeine Psychologie I	11 SWS
Allgemeine Psychologie II	11 SWS
Entwicklungspsychologie	11 SWS
Sozialpsychologie	11 SWS
Differentielle Psychologie	11 SWS
Psychologische Methodenlehre (einschließlich Statistik I und II, Experimentalpsychologischem Praktikum sowie Veranstaltung aus der EDV-Ergänzungsausbildung beziehungsweise „Einführung in die EDV für Psychologie“)	15 SWS
Verhaltensbiologie	8 SWS

Die erfolgreiche Teilnahme an den in § 19 Abs. 1 DPO genannten Lehrveranstaltungen wird durch Scheine nachgewiesen. Diese werden erteilt aufgrund regelmäßiger Teilnahme und mindestens ausreichender individueller Leistungen in Klausuren, Kolloquien, Referaten oder Berichten. Die zu erbringenden Leistungen bestimmt der jeweilige Dozent zu Beginn der Lehrveranstaltung.

(3) Näheres regelt der Studienplan als Anlage zu dieser Studienordnung.

§ 8

Diplomvorprüfung

Das Grundstudium wird mit der Diplomvorprüfung abgeschlossen. Die Pflichtveranstaltungen, deren erfolgreicher Besuch Voraussetzung für die Zulassung zur Diplomvorprüfung ist, sind in § 19 DPO bestimmt. Die Diplomvorprüfung besteht aus je 30minütigen mündlichen Prüfungen in den Fächern Allgemeine Psychologie I, Allgemeine Psychologie II, Entwicklungspsychologie, Sozialpsychologie, Differentielle Psychologie, Psychologische Methodenlehre und Verhaltensbiologie.

Zweiter Abschnitt:

Das Hauptstudium

§ 9

Inhalte des Hauptstudiums

Gegenstand des Hauptstudiums sind die Vertiefung des Grundlagenwissens und die Vermittlung anwendungsbezogener Kenntnisse und Fähigkeiten. Es gliedert sich in die folgenden Bereiche:

1. Pflichtfächer

1.1 **Angewandte Psychologie:** Die Angewandte Psychologie nützt Erkenntnisse und Methoden der Psychologie zum Verständnis und zur Fähigkeit des Verhaltens im Kulturleben, z. B. in der Wirtschaft, bei der Arbeit, im Verkehrswesen. Praktisch geht es der Angewandten Psychologie heute vor allem darum, die mit der technischen Entwicklung angewachsenen Anpassungsschwierigkeiten zu ermitteln und Wege zu deren Milderung zu schaffen.

1.2 **Klinische Psychologie:** Gegenstand der Klinischen Psychologie sind Störungen des Erlebens und Verhaltens. Zu ihren Teilthemen zählen: Die Erarbeitung und Systematisierung von Zustandsbildern und Verlaufsformen psychischer Devianz, die Klärung von Ursachen und Auswirkungen seelischer Störungen bei Personen und Gruppen und psychologische Verfahren der Vorbeugung und Therapie.

1.3 **Pädagogische Psychologie:** Pädagogische Psychologie ist die wissenschaftliche Disziplin, die mit der Beschreibung und Erklärung der psychologischen Komponenten von Erziehungs-, Lehr-, Unterrichts- und Sozialisationsprozessen befaßt ist. Die Erkenntnisse der Pädagogischen Psychologie werden zur Optimierung pädagogischen Handelns beziehungsweise zu seiner zielbezogenen

nen Veränderung in den verschiedenen Institutionen der Erziehungs-, Bildungs- und Sozialisationssysteme unterschiedlicher Gesellschaften und Kulturen angewandt.

1.4 **Psychologische Diagnostik:** Gegenstand ist die systematische Erfassung der Ausprägung individuellen Verhaltens und die objektivierte Zuordnung von Klassenbegriffen zu den Beobachtungen. Dabei wird u. a. die statistische Optimierung der Entscheidung im Hinblick auf die Konsequenzen angestrebt. Diagnostische Instrumente und Methoden finden im Gesamtbereich der Psychologie Anwendung.

2. Wahlpflichtfächer

a) Vertiefungsfächer

a.1) **Informationsverarbeitung in natürlichen, technischen und sozialen Systemen:** In diesem Fach werden Grundlagen- und Anwendungsprobleme menschlicher Informationsverarbeitung in der Auseinandersetzung mit der natürlichen Umwelt, in der Mensch-Maschine-Interaktion und in sozialen Beziehungen, Gruppen und Gesellschaften studiert.

a.2) **Kommunikation in den Bereichen Familie, Gesundheit, Management und Psychotherapie:** In diesem Fach werden Grundlagen- und Anwendungsprobleme der Kommunikation in sozialen Systemen studiert, die zentral für eine Reihe von Anwendungsbereichen der Psychologie sind (Familienpsychologie, Gesundheitspsychologie, Managementtraining, Psychotherapie).

b) Nachbarfächer und Zusatzfächer

Gemäß § 25 Abs. 2 Nr. 2 DPO ist im Hauptstudium neben der Psychologie ein Nachbarfach zu studieren. Darüber hinaus können ein oder mehrere Zusatzfächer studiert werden. Es wird empfohlen, im Sinne einer Erhöhung der Berufseintrittschancen Nachbar- und Zusatzfächer so zu wählen, daß eine Verbreiterung des fachlichen Qualifikationsspektrums erreicht wird. Im Bereich der Zusatzfächer dürfte dies insbesondere für ein EDV-Ergänzungsstudium und ein studienbegleitendes Fremdsprachenstudium gelten.

Als Nachbarfach kann ein Teilfach der folgenden Fächer gewählt werden:

- a) Philosophie
- b) Soziologie
- c) Pädagogik
- d) Sprach- und Literaturwissenschaften
- e) Mathematik
- f) Biologie
- g) Rechtswissenschaft

Der Prüfungsausschuß kann auf Antrag des Kandidaten ein nicht genanntes Fach, das für die jeweilige Studienrichtung bedeutsam ist, in Absprache mit den jeweiligen Fachvertretern als Nachbarfach genehmigen, wenn es

bezüglich der Studienanforderungen den genannten Nachbarfächern vergleichbar ist (§ 25 Abs. 2 Nr. 2 DPO).

Als Zusatzfächer werden auf Antrag des Kandidaten anerkannt (§ 25 Abs. 2 Nr. 3 DPO):

- a) EDV-Ergänzungsstudium
- b) Studienbegleitendes Fremdsprachenstudium
- c) Das nicht bereits als Vertiefungsfach gewählte Fach aus § 25 Abs. 2 Nr. 2 a der DPO
- d) Weitere vom Prüfungsausschuß genehmigte Fächer

3. Psychopathologie (als Zulassungsvoraussetzung für die Diplomhauptprüfung)

Gegenstand des Teilfachs Psychologie sind psychiatrische Sichtweisen zu Erlebens- und Verhaltensstörungen und ihren somatischen Grundlagen sowie Grundprinzipien psychiatrischer Verfahren der Therapie solcher Störungen.

Die Verteilung der genannten Studieninhalte auf die Studienfachsemester regelt der Studienplan.

§ 10

Diplomarbeit

In der Diplomarbeit hat der Kandidat nachzuweisen, daß er in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein ihm gestelltes Problem aus einem Teilgebiet der Psychologie selbständig nach wissenschaftlichen Methoden und auf der Grundlage empirisch gewonnener Daten zu bearbeiten und dazu eine schriftliche Abhandlung vorzulegen. Die näheren Regelungen dazu finden sich in § 26 DPO. Es wird empfohlen, sich bereits zu Beginn des Hauptstudiums individuell und im Rahmen der regelmäßig angebotenen Diplomandenseminare thematisch, inhaltlich und methodisch auf eine solche Diplomarbeit vorzubereiten.

§ 11

Lehrveranstaltungen

(1) Die Studieninhalte werden durch Vorlesungen, Übungen, Seminare und Praktika vermittelt.

(2) Ein ordnungsgemäßes Hauptstudium erfordert den Besuch von Lehrveranstaltungen im Umfang von höchstens 78 Semesterwochenstunden (SWS), und zwar in:

Angewandte Psychologie	13 SWS
Klinische Psychologie	13 SWS
Pädagogische Psychologie	13 SWS
Psychologische Diagnostik	13 SWS
Vertiefungsfach	16 SWS
Psychopathologie	4 SWS
Nachbarfach	6 SWS

Hinzu kommen die individuelle Betreuung der Diplomarbeit im Umfang von 14 SWS sowie Veranstaltungen in einem oder mehreren Zusatzfächern.

(3) Näheres regelt der Studienplan als Anlage zu dieser Studienordnung.

§ 12

Außenpraktika

Im Hauptstudium sind zwei je sechswöchige anwendungsbezogene Praktika an einer Stelle abzuleisten, die vom Prüfungsausschuß anerkannt ist (§ 24 Abs. 1 DPO). Die Praktika sollen außerhalb der Vorlesungszeit liegen und unter Aufsicht eines in der Praxis berufstätigen Diplompsychologen stehen.

§ 13

Diplomprüfung

Das Hauptstudium wird mit der Diplomprüfung abgeschlossen. Die Pflichtveranstaltungen, deren erfolgreicher Besuch Voraussetzung für die Zulassung zur Diplomprüfung ist, sind in § 24 DPO bestimmt. Die Diplomprüfung besteht aus der Diplomarbeit und je 30minütigen mündlichen Prüfungen in den Pflichtfächern Angewandte Psychologie, Klinische Psychologie, Pädagogische Psychologie und Psychologische Diagnostik, im Vertiefungsfach, im Nachbarfach wahlweise in Zusatzfächern.

§ 14

Studienplan

Der Studienplan gibt, gegliedert nach Fachsemestern, Empfehlungen für den zeitlichen Studienverlauf. Der Studienplan wird vom Institut für Psychologie gesondert veröffentlicht.

§ 15

Selbst- und Fernstudium

In dieser Studienordnung wird davon ausgegangen, daß die Studierenden die besuchten Lehrveranstaltungen in häuslicher Arbeit vertiefen und sich auf die zu besuchenden Seminare, Übungen und Praktika vorbereiten. Die für den erfolgreichen Abschluß des Studiums erforderlichen Kenntnisse werden nicht ausschließlich durch den Besuch von Lehrveranstaltungen erworben, sondern müssen durch zusätzliches Literaturstudium ergänzt werden.

§ 16

Anrechenbarkeit von Studienleistungen

(1) Über die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuß. Die Voraussetzungen für die Anrechnung sind in § 9 der DPO geregelt.

(2) Eine einschlägige Berufstätigkeit kann als Praktikum angerechnet werden. Auch hierüber entscheidet der Prüfungsausschuß.

(3) Ein Auslandsstudium sollte bis spätestens zum Beginn des vorletzten Fachsemesters vor der Diplomhauptprüfung abgeleistet sein. Informationen dazu erteilen der Fachstudienberater und das Akademische Auslandsamt.

§ 17

Studienberatung

Die Studienberatung wird von den Dozenten der Psychologie und einem im Vorlesungsverzeichnis ausgewiesenen Fachstudienberater durchgeführt. Der

Fachstudienberater führt eine allgemeine Fachberatung durch. Studenten, die erwägen, ihr Psychologiestudium abzubrechen, sind besonders gehalten, eine Studienberatung in Anspruch zu nehmen. Entsprechendes gilt bei nicht rechtzeitiger Erbringung von Leistungsnachweisen (vgl. § 3 Abs. 4 und § 26 Abs. 5 DPO), bei Nichtbestehen von Prüfungen, bei Studienfach- oder Hochschulwechsel und bei geplantem Auslandsstudium.

Dritter Teil: Schlußvorschriften

§ 18

Änderungen der Studienordnung

(1) Änderungen der Studienordnung sollen vorbehaltlich übergeordneter Regelungen im Interesse der Kontinuität des Studiengangs jeweils frühestens nach der Zeit wirksam werden, die gemäß § 4 zur Absolvierung eines Studienabschnitts erforderlich ist.

(2) Wesentliche Änderungen der Studieninhalte können vorbehaltlich übergeordneter Regelungen nur für diejenigen Studierenden wirksam werden, die nach Inkrafttreten der Studienordnung den geänderten Studienabschnitt beginnen.

§ 19

Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 23. Februar 1994. Das Verfahren nach Art. 72 Abs. 3 BayHSchG wurde eingehalten.

Regensburg, den 23. September 1994

Der Rektor
Prof. Dr. H. Altner

Diese Satzung wurde am 23. September 1994 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 23. September 1994 durch Anschlag in der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 23. September 1994.

KWMBI II 1995 S. 78

Studienplan für den Diplomstudiengang Psychologie der Universität Regensburg vom 23. September 1994

(Anhang zur Studienordnung für den Diplomstudiengang Psychologie der Universität Regensburg vom 23. September 1994)

Dieser Studienplan gibt Empfehlungen, wie die für ein ordnungsgemäßes Studium erforderliche Anzahl von Lehrveranstaltungen auf die einzelnen Semester aufgeteilt werden kann. Die Mindeststundenzahl für die Teilfächer der Psychologie und die Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfungen sind durch die Diplomprüfungsordnung und die Studienordnung geregelt. Der Studienplan soll den Studierenden als Vorlage für eine sinnvolle Planung des Studiums dienen.

1. Grundstudium

Für das Grundstudium sind 78 Semesterwochenstunden (SWS) vorzusehen. Näheres regelt die Studienordnung. Im folgenden werden für jedes der vier Semester des Grundstudiums Empfehlungen ausgesprochen. Wenn bestimmte Veranstaltungen den Besuch anderer Veranstaltungen voraussetzen, werden diese genannt. Die Veranstaltungskategorien „Vorlesungen“, „Seminare“ und „Pflichtwahlpraktika“ beziehen sich für jedes der vier Semester auf die Fächer Allgemeine Psychologie I und II, Differentielle Psychologie, Entwicklungspsychologie und Sozialpsychologie. Die Veranstaltungen zu Psychologischer Methodenlehre und Verhaltensbiologie werden jeweils getrennt aufgeführt. Zu Vorlesungen oder Seminaren angebotene Übungen sollen ebenfalls besucht werden.

Vorlesungen	Seminare	Pflichtwahlpraktikum	Verhaltensbiol.	Statistik II	Summe
4	5	3	5	5	22

1.3 Drittes Semester

Im dritten Semester sollten in den Fächern Allgemeine Psychologie I und II, Differentielle Psychologie, Entwicklungspsychologie und Sozialpsychologie Seminare, ein oder zwei Vorlesungen und ein Pflichtwahlpraktikum besucht werden. Außerdem sollten ein Methodenseminar, die

Vorlesungen	Seminare	Pflichtwahlprakt.	Methoden	EDV	Exp.psych. Prakt.	Summe
4	8	3	2	2	4	23

1.4 Viertes Semester

Im vierten Semester sollte die Anzahl der belegten SWS mit Rücksicht auf die Prüfungsvorbereitung reduziert werden. Werden die Prüfungen in Verhaltensbiologie und Psychologischer Methodenlehre bereits im dritten Semester abgelegt, sollte die Zahl der SWS im dritten Semester reduziert werden und eine entsprechend erhöhte Zahl von Veranstaltungen im vierten Semester eingeplant werden.

Vorlesungen	Seminare	Summe
4	9	13

2. Hauptstudium

Im Hauptstudium sind die Pflichtfächer Angewandte Psychologie, Klinische Psychologie, Pädagogische Psychologie und Psychologische

Semester	Pflichtfächer	Vertiefungsfach	Psychopathologie	Nachbarfach	Summe
5	15	5	2	2	24
6	15	4	2	2	23
7	15	4		2	21
8	7	3	Beginn der Diplomarbeit		10
9		Diplomarbeit: 14 / Diplomprüfung			

1.1 Erstes Semester

Im ersten Semester sollten in allen Fächern die angebotenen Einführungsvorlesungen besucht werden. Der Besuch der Veranstaltung Statistik I ist Pflicht.

Vorlesungen	Statistik I	Verhaltensbiologie	Summe
10	5	5	20

1.2 Zweites Semester

Im zweiten Semester sollten in den Fächern Allgemeine Psychologie I und II, Differentielle Psychologie, Entwicklungspsychologie und Sozialpsychologie Seminare, ein oder zwei Vorlesungen und eventuell ein Pflichtwahlpraktikum besucht werden. Die Veranstaltung Statistik II muß besucht werden. Voraussetzung zum Besuch dieser Veranstaltung ist die erfolgreiche Teilnahme an der Veranstaltung in Statistik I.

Veranstaltungen „EDV für Psychologie“ (oder eine entsprechende Veranstaltung aus der EDV-Ergänzungsausbildung) und nach Möglichkeit das Experimentalpsychologische Praktikum besucht werden. Für die drei letztgenannten Veranstaltungen wird die erfolgreiche Teilnahme an den Veranstaltungen in Statistik I und II vorausgesetzt.

Diagnostik sowie ein Vertiefungsfach und ein Nachbarfach zu studieren. Darüber hinaus können ein oder mehrere Zusatzfächer studiert werden. Für das Hauptstudium sind 78 SWS vorzusehen. Die Verteilung dieser Stundenzahl auf die einzelnen Fächer ist der Studienordnung zu entnehmen. Ein ähnlich detaillierter Planungsvorschlag wie für das Grundstudium wird wegen der individuellen Differenzierungsmöglichkeiten innerhalb des Hauptstudiums nicht formuliert. Die folgende Empfehlung sieht vor, die Zahl der SWS mit steigender Semesterzahl zu reduzieren, um zunehmend mehr Zeit für die Vorbereitung von Diplomarbeit und Diplomprüfung zu gewinnen. Grundsätzlich sollte mit der **Vorbereitung** auf die Diplomarbeit spätestens im siebten Fachsemester begonnen werden. Im achten Fachsemester ist die Diplomarbeit anzumelden. Über die spezifischen Anforderungen in den einzelnen Vertiefungsfächern wird durch die jeweils beteiligten Lehrstühle informiert.